

Ortsrecht der Gemeinde Dettenhausen

Stand 11/2016

AZ.: II – 020.051 fr/wa

Ansprechpartner:

Herr Frank, Tel. 126-30



## **Hauptsatzung der Gemeinde Dettenhausen**

vom 21.10.2014, geändert durch die Satzung vom 25.10.2016

### **Inhaltsübersicht:**

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Schlussbestimmung § 12

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeindeverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte), was der nächst niedrigeren Gemeindegrößengruppe entspricht.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es wird ein Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
- (4) Für die weiteren Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 5 Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

## **§ 6 Beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

- Verwaltungsausschuss,
- Technische Ausschuss,
- Kinder – und Jugendausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

## **§ 7 Verwaltungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Gemeindeentwicklungsplanung
2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

## **§ 8 Technischer Ausschuss**

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Brücken
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.
9. Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
10. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
11. Tier- und Pflanzenschutz,
12. Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
13. Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
14. Natur- und Landschaftsschutz,
15. Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
16. gemeindliche Park- und Gartenanlagen.

## **§ 9 Kinder- und Jugendausschuss**

Der Geschäftskreis des Kinder- und Jugendausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

Schule, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 10 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 11 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Leasinggeschäfte über die EDV-Ausstattung der Kernverwaltung (Rathaus). Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
  3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen und von Beschäftigten nach dem TvöD/SuE (Sozial- und Erziehungsdienst) bis Entgeltgruppe 8a.
  4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüsse sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis 5.000,00 €
  5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabeleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
  6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
    - 6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
    - 6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € ;

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
  8. die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall;
  9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
  10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
  11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen;
  13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
  14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keine bauplanungsrechtlichen Probleme aufwerfen (§§ 34 und 36 BauGB);
  15. die Erteilung des Einvernehmens für bauplanungsrechtliche Befreiungen bei Bauanträgen, bei denen keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen (§§ 31 und 36 BauGB);
  16. Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 3., 5., 11., 12. auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt am 31.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2009 und die Änderungssatzung vom 21.01.2014 außer Kraft. \*

\*geändert durch die Fassung vom 25.10.2016 (In-Kraft-Treten am 04.11.2016)

Dettenhausen, den 30.10.2014

Thomas Engesser  
Bürgermeister